Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 2490.) Patent wegen Aussetzung eines von fünf zu fünf Jahren zu ertheilenden Preises von Tausend Thalern Gold für das beste Werk über Deutsche Geschichte. Vom 18. Juni 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen,

Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Moers, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen und Pyrmont, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg und Bütow, thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Der Abschluß des mit dem Vertrage zu Verdun beginnenden Jahrtausends der Geschichte des Deutschen Volks hat den Wunsch in Uns hervorgerufen, die Begebenheiten und Thaten, wodurch dieses Volk seit der durch jenen Vertrag bewirkten Trennung seine Eigenthümlichkeiten unter welthistorischen Kämpfen und Gefahren glorreich vertheidiget und ausgebildet hat, durch würdige Darstellungen dem Andenken der nachfolgenden Geschlechter zur Belehrung und Nacheiferung lebendig zu erhalten.

Um diesen Zweck zu befördern, haben Wir beschlossen:

für das beste Werk, welches im Bereiche der Deutschen Geschichte je von Fünf zu Fünf Jahren in Deutscher Sprache erscheint,

(Ausgegeben zu Berlin den 9. September 1844.)

einen Preis von Eintausend Thalern Gold nebst einer goldenen Denkmünze auf den Vertrag von Verdun zu bestimmen.

Die jedesmalige Ertheilung dieses Preises behalten Wir Uns Selbst nach folgenden näheren Maaßnahmen vor:

§. 1.

Es wird eine aus Neun Mitgliedern bestehende Kommission zusammentreten; sie wird von Unserm Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten jedesmal zu Anfang desjenigen Jahres, in welchem der Preis ertheilt werden soll, aus ordentlichen Mitgliedern der Königlichen Akademie der Wissenschaften und odentlichen Professoren der hiesigen Königlichen Universität gebildet.

§. 2.

Alle Beschlüsse der Kommission bedürfen der absoluten Stimmenmehrheit.

§. 3.

Die Kommission erwählt bei ihrem ersten Zusammentreten am 6. Januar einen geschäftsführenden Sekretair und einen Ausschuß von drei Mitgliedern. Der Sekretair kann auch zum Ausschußmitgliede gewählt werden, darf jedoch eines dieser beiden Geschäfte ablehnen.

§. 4.

Die Kommission beschäftigt sich zunächst mit der Auswahl der zur Preis-Bewerbung geeigneten Werke, und bereitet die darüber zu entwerfende Liste so zeitig vor, daß sie am 1. Februar geschlossen, und dem Ausschuß übergeben werden kann.

§. 5.

Für die erste, im Jahre 1848. Statt findende Wahl kommen die seit der tausendjährigen Stiftungs-Feier des Verduner Vertrags Anfang August's 1843. bis zum 1. Januar 1848., für die zweite Wahl im Jahr 1853. die in den Jahren 1848. bis Ende 1852. öffentlich im Druck erschienenen Werke in Betracht.

§. 6.

Zur Auswahl werden nur solche Werke aus dem Gebiete der Deutschen Geschichte zugelassen, welche durch eindringende und umfassende Forschung sowohl, als durch Wahrheit und Leben der Darstellung sich auszeichnen. Bei der Wahl selbst hat die Kommission zu bedenken, daß ihr Urtheil vor den Zeitgenossen und der Nachwelt gerechtfertigt erscheine. Uebrigens ist es gleich, ob die Werke

Werke die allgemeine Deutsche Geschichte, oder einen besonderen Theil derselben, behandelt haben.

§. 7.

Der Ausschuß prüft die sämmtlichen, von der Kommission zur Auswahl vorgeschlagenen, Werke und erstattet darüber einen schriftlichen Bericht an die Kommission, welcher bis zu Ende Mai's abgeliefert seyn muß, und durch den Sekretair bei allen Mitgliedern in Umlauf gesetzt wird. In der letzten Woche des Julius findet dann die Schlußsitzung Statt, worin die Kommission über die Preisertheilung entscheidet.

§. 8.

Der von der Kommission gefaßte Beschluß wird in einem, von allen Mitgliedern unterzeichneten, Berichte Unserm Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angezeigt, und von diesem Uns zur Bestätigung vorgelegt.

§. 9.

Die öffentliche Ertheilung des Preises erfolgt in der, zur Feier Unseres Geburtstages Statt findenden öffentlichen, Sitzung der Akademie der Wissenschaften.

§. 10.

Sollte die Kommission nicht in der Lage gewesen seyn, sich über die Wahl eines des Preises würdigen Werkes zu vereinigen, so steht es ihr frei, zu Gunsten solcher Arbeiten, für welche sich wenigstens drei Stimmen erklärt haben, einen Antrag zu machen, und behalten Wir Uns vor, die Verfasser solcher oder anderer von Uns bestimmten Werke, durch Ertheilung der goldenen Denkmünze auf den Vertrag von Verdun, auszuzeichnen.

§. 11.

Die von Mitgliedern der Kommission verfaßten Werke sind von der Preisbewerbung ausgeschlossen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben zu Charlottenburg, den 18. Juni 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Eichhorn.

(Nr. 2491.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. August 1844., betreffend die Porto-Ermäßigung für Brief- und Schriftensendungen.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 14. d. M. will Ich unter Vorbehalt einer vollständigen Umarbeitung des Porto-Tax-Regulativs vom 18. Dezember 1824. vom 1. Oktober d. J. an, nachstehende Ermäßigung der Brief-Porto-Taxe eintreten lassen.

Das Porto für den einfachen Brief soll von dem angegebenen Zeitpunkte an nicht ferner nach den, im §. 5. des Porto-Tax-Regulativs vom 18. Dezember 1824. bestimmten, sondern nach folgenden Sätzen erhoben werden:

bis zu 5 Meilen.	1 Sgr.
über 5 bis 10 Meilen	1½ ⸗
⸗ 10 ⸗ 15 ⸗	2 ⸗
⸗ 15 ⸗ 20 ⸗	2½ ⸗
⸗ 20 ⸗ 30 ⸗	3 ⸗
⸗ 30 ⸗ 50 ⸗	4 ⸗
⸗ 50 ⸗ 100 ⸗	5 ⸗
über 100 Meilen für jede weitere Entfernung innerhalb des Staats	6 ⸗

Diese Taxe findet nur auf Brief- und Schriftensendungen Anwendung. — Für Packet- und Geldsendungen bleiben auch in solchen Fällen, in welchen bei Taxirung dieser Sendungen nach den jetzt bestehenden Vorschriften das Brief-Porto zum Grunde gelegt wird, die bisherigen Portosätze in Kraft, wie überhaupt alle vorstehend nicht abgeänderten Bestimmungen des Porto-Tax-Regulativs vom 18. Dezember 1824. unverändert fortbestehen. — Das Staats-Ministerium hat diese Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Erdmannsdorf, den 18. August 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.